

## **Antrag**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

### **Betr.: Versammlungsfreiheit vollständig wiederherstellen!**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind nach wie vor zahlreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens notwendig, die zwangsläufig mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind.

Auch wenn die Reproduktionsrate sich deutlich reduziert hat, die Infektionszahlen seit längerer Zeit auf einem niedrigen Niveau sind und das Gesundheitssystem durch die derzeitige Anzahl der behandlungsbedürftigen COVID-19-Erkrankungen nicht überlastet ist, ist die Bedrohung durch die Pandemie noch lange nicht vorüber. Eine vollständige Aufhebung der durch die Eindämmungsverordnung auferlegten Beschränkungen und Grundrechtseinschränkungen wird daher zumindest in der näheren Zukunft nicht möglich sein.

Dennoch gebietet bereits der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Einschränkungen auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. In den vergangenen Wochen sind zahlreiche Lockerungen beschlossen und viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens wieder geöffnet worden. Selbst der Besuch von Gaststätten und sämtlichen Einkaufsgeschäften ist – wenn auch mit Einschränkungen – wieder möglich.

Angesichts der bereits beschlossenen Lockerungen ist es nicht zu rechtfertigen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit weiterhin eingeschränkt ist. Derzeit sieht die Eindämmungsverordnung ein generelles Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Diese Regelung steht im diametralen Gegensatz zur grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit, in der Versammlungen grundsätzlich erlaubt und nicht genehmigungspflichtig sind und nur unter bestimmten Voraussetzungen in engen Grenzen eingeschränkt oder verboten werden können.

Die Gefahren, die aus epidemiologischer Sicht mit Versammlungen verbunden sein können, lassen sich – soweit erforderlich – durch Auflagen beherrschen. So sind zum Beispiel Abstandsregelungen, Auflagen hinsichtlich der Teilnehmer-/innen-Anzahl oder des Ortes aus Gründen des Infektionsschutzes auch über die allgemeinen Regelungen des Versammlungsrechts möglich.

Angesichts der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit und der derzeitigen epidemiologischen Lage ist ein Versammlungsverbot nicht länger hinnehmbar. Die Pandemie darf nicht dafür instrumentalisiert werden, unliebsamen Protest zu verhindern oder einen autoritären Umgang mit Versammlungen zu etablieren. Ein allgemeines Versammlungsverbot beschneidet nicht nur die Grundrechte einzelner, sondern führt zu einem schweren Defizit an gesellschaftlichem Diskurs und beschädigt die demokratische Konstitution unserer Gesellschaft. Die Versammlungsfreiheit ist daher vollständig wiederherzustellen.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

die Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG wieder vollständig herzustellen und zu diesem Zweck eine explizite Erlaubnis von Versammlungen im Sinne des Artikels 8 GG und des Versammlungsgesetzes in der Eindämmungsverordnung vorzusehen, die Versammlungen nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes ohne weitere Einschränkungen ermöglicht.